

SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
~~THOME M.~~, ~~3. Schöffe~~;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

~~MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,~~
Frau JODOCY E., ~~STOFFELS E.~~, MERTES N.,
~~ORTMANNS P.~~, PAUELS F.J.,
~~Frau SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN St.,
MÜLLER B., ARENS F. und AUTMANNS R., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Herr THOME M., entschuldigt, 3. Schöffe.

Frau BASTIN-VEITHEN M.
Herr STOFFELS E., ORTMANNS und
Frau SCHRÖDER-MASSON S., entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

2. Kreditabänderung zum Haushaltsplan 2016 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 25. Juni 2016 über die 2. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2016, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 18.603,90 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 18.603,90 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses : 756,80 €

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu dieser Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 25. Juli 2016 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL in der Sitzung vom 06. Juli 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13. September 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20. September 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16. September 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 108.675,45 €

- auf der Ausgabenseite : 108.675,45 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 06. Juli 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 108.675,45 €

- auf der Ausgabenseite : 108.675,45 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN : Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN in der Sitzung vom 22. August 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. September 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22. September 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20. September 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in E.I/12 13 798,97 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 26.650,71 €

- auf der Ausgabenseite : 26.650,71 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 22. August 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 26.650,71 €

- auf der Ausgabenseite : 26.650,71 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH: Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 11. Juli 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. September 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22. September 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20. September 2016 ;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.II/57, 56,00 € einzutragen sind, sowie in A.II/53, 76,00 € zum Ausgleich;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 29.188,29 €

- auf der Ausgabenseite : 29.188,29 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 11. Juli 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 29.188,29 €

- auf der Ausgabenseite : 29.188,29 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle

Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 02. August 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. September 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22. September 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20. September 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 33.576,00 €

- auf der Ausgabenseite : 33.576,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 02. August 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 33.576,00 €

- auf der Ausgabenseite : 33.576,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN: Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 31. August 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. September 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 26. September 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21. September 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.II/50, 30,00 € einzutragen sind, sowie in A.II/54, 410,00 € zum Ausgleich;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 37.595,21 €

- auf der Ausgabenseite : 37.595,21 €
und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 31. August 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 37.595,21 €
- auf der Ausgabenseite : 37.595,21 €
und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 01. September 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. September 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 26. September 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 22. September 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 25.720,00 €
- auf der Ausgabenseite : 25.720,00 €
und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 01. September 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 25.720,00 €
- auf der Ausgabenseite : 25.720,00 €
und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2017 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH :
Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01. Februar 1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelegung vorzuschreiben;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L13221-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt : „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 24. Juli 2016 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 38.469,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 38.469,00 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 31.075,16 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden : 0,00 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zum Haushalt der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 38.469,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 38.469,00 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 31.075,16 €
- A.O. Zuschuss der Gemeinden : 0,00 €

Artikel 2 : Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.409,00 €.

Artikel 3 : Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

Ö.S.H.Z.

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2016 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 28. September 2016, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2016 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2016 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 880.000,00 €

GESAMTAUSGABEN : 880.000,00 €

GEMEINDEBEITRAG : 181.000,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn K.H. MARQUET, Präsident des Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 88;

Auf Grund des Artikels L1120-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. September 2016 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2016 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
- 2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

FORST

Holzverkauf vom 07. Oktober 2016 : Teil 1 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher : Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Oktober 2016

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Oktober 2016, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 13.214 Fm Nadelholz (9 Lose) vom 07. Oktober 2016 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.002.662,29 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 07. Oktober 2016 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 07. Oktober 2016 : TEIL 1 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ ZUR KENNTNIS.

Holzverkauf vom 07. Oktober 2016 : Teil 2 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher : Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Oktober 2016

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Oktober 2016, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 11.291 Fm Nadelholz (6 Lose) vom 07. Oktober 2016 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut

welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 795.832,04 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen

Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom
07. Oktober 2016 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 07. Oktober 2016 : TEIL 2 :
Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ ZUR KENNTNIS.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen
Gemeindeweges „Rodescht“ in der Ortschaft MEYERODE
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung
der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Rodescht“ in der Ort-
schaft MEYERODE einerseits Gelände erworben werden muss und andererseits Ge-
lände an verschiedene Anlieger veräußert werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan
vom 10. Oktober 2016 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem
Gesamtflächeninhalt von 252 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeab-
splisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 379 m² verkauft werden können;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „Rodescht“ in der Ortschaft
MEYERODE einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 252 m² und
andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 379 m² zum Preise in
Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben bzw. zu veräußern.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungs-
verfahrens zu beauftragen.

Ankauf der Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 der Verstädterung WEINBERG in der
Ortschaft IVELDINGEN
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Geschwister WEINBERG sich mit
dem Verkauf der Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 (insgesamt ca. 40 Ar 05 Ca groß)
an die Gemeinde AMEL einverstanden erklären;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um vier Bauparzellen
der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN handelt, die nach
Fertigstellung und Abnahme der entsprechenden Infrastrukturarbeiten erworben werden
sollen;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes
die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher
an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 40,00 €/m² interessiert
ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der
Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN (insgesamt ca. 40 Ar 05 Ca groß), Eigentum der Geschwister WEINBERG, zum Preis in Höhe von 40,00 €/m² nach Fertigstellung und Abnahme der entsprechenden Infrastrukturarbeiten zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß), Eigentum der Frau Kornelia HEINEN aus 8380 ZEEBRUGGE, Rederskaai 18

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. März 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle, Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß), Eigentum der Frau Kornelia HEINEN aus 8380 ZEEBRUGGE, Rederskaai 18, zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle in der Ortschaft EIBERTINGEN „Bermesgasse“ handelt, die sich für die Einrichtung von zwei Baustellen eignet;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 06. April 2016 bis zum 22. April 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 19. Juli 2016, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle, Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß), Eigentum der Frau Kornelia HEINEN aus 8380 ZEEBRUGGE, Rederskaai 18, zum Preis in Höhe von 29.535,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Geländeteilstückes von 42 Ca aus der Parzelle Gem. 9, Flur D, Nr. 78 D im Bereich des Dorfhauses MÖDERSCHIED

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. September 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, ein Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 42 Ca, Eigentum der Frau M. MAGNEY aus 4700 EUPEN, Stockem, 58 zum Preis in Höhe von 18,00 €/m² zu erwerben;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 27. Juli 2016 des Landmessers A. JOSTEN, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück von 42 Ca aus der Parzelle Gem. 9, Flur D, Nr. 78 D in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass die Eigentümerin der betroffenen Par-

zelle bereit ist, dieses Teilstück zum Preis von 18,00 €/m² an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass während des vom 05. Oktober 2016 bis zum 21. Oktober 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes des Hauptinspektors des Registrierungsamtes, des Verkaufsversprechens, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 27. Juli 2016 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 42 Ca, Eigentum der Frau M. MAGNEY aus 4700 EUPEN, Stockem, 58 zum Preis in Höhe von 756,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten Gerd REINERS-SCHNEIDERS aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 13 längs der Parzelle Gem. 12, Flur A, Nr. 102 F „Johannes Garten“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. September 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Rahmen der Erbreiterung des in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Gemeindegeweges „Auf dem Hügel“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten Gerd REINERS-SCHNEIDERS aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 13 auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute Gerd REINERS-SCHNEIDERS in Höhe von 5.505,00 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 12. August 2016;

In Erwägung dessen, dass während des vom 05. Oktober 2016 bis zum 21. Oktober 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Tauschvereinbarung, des Abschätzungsberichtes vom 05. Oktober 2015 und der Katasterunterlagen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten Gerd REINERS-SCHNEIDERS aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 13 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten Gerd und Nadine REINERS-SCHNEIDERS folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 04 Ar 40 Ca aus der Parzelle Gem. 12, Flur A, Nr. 104 E, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 12. August 2016 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 1 trägt und mit einem blauen Farbstrich umrandet ist ;

Die Eheleute Gerd und Nadine REINERS-SCHNEIDERS verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 73 Ca aus der Parzelle Gem. 12, Flur A, Nr. 102 F, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 12. August 2016 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 2 trägt und mit einem roten Farbstrich umrandet ist;

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute Gerd und Nadine REINERS-SCHNEIDERS in Höhe von 5.505 € (440 m² - 73 m² = 367 m² an 15 €/m²)

Die Gemeinde AMEL und die Eheleute Gerd und Nadine REINERS-SCHNEIDERS tragen je zur Hälfte die Vermessungs- und Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

- 2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingezeichneten Teilstück mit der Losnummer 2 mit einem Flächeninhalt von 73 Ca in Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ : Verkauf der Baustelle Nr. 5 und 6 an den Herrn Sven STROUGMAYER aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. September 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Sven STROUGMAYER aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9 die Baustelle Nr. 5 und 6 in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ mit einem Flächeninhalt von ca. 14 Ar 63 Ca zu veräußern;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2001 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die städtebauliche Ordnung der besagten Erschließung anführt, dass die Einteilungslinie zwischen den Losen 5 und 6 fakultativ im Erschließungsplan eingetragen wurden, die wegfallen kann, um dem Ankäufer die Möglichkeit zu geben, die zwei aneinandergrenzende Lose zu erwerben und mit einem Einfamilienhaus zu bebauen;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 15 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 05. Oktober 2016 bis zum 21. Oktober 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass Herr Sven STROUGMAYER die in der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2001 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. einget;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Sven STROUGMAYER aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9 die in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegene Baustelle Nr. 5 und 6 mit einem Gesamtflächeninhalt von 14 Ar 65 Ca unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 21.975,00 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Schreibens vom 05. Juli 2014 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL, womit bestätigt wird, der Gemeinde AMEL die Bauherrschaft zur Weiterführung des Projektes bezüglich der Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL zu übertragen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 12. Mai 2016, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. Juli 2016 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2017 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 36.590,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit der Projektnummer 3442 in dem durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Infrastrukturplan vorgesehen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 79007/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL auf Übernahme der Bauherrschaft im Hinblick auf die Ausführung der Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL stattzugeben.

- 2) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL.
- 3) Die Kostenschätzung ist auf 36.590,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 4) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.
- 5) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 6) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 7) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79007/724/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 oder 2017.
- 8) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche BORN : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Schreibens vom 28. April 2016 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN, womit bestätigt wird, der Gemeinde AMEL die Bauherrschaft zur Weiterführung des Projektes bezüglich der Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche BORN zu übertragen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 12. Mai 2016, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. Juli 2016 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2017 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 53.184,80 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit der Projektnummer 2954 in dem durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Infrastrukturplan vorgesehen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 79001/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN auf Übernahme der Bauherrschaft im Hinblick auf die Ausführung der Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche BORN stattzugeben.
- 2) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet : Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche BORN.
- 3) Die Kostenschätzung ist auf 53.184,80 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 4) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.
- 5) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 6) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 7) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79001/724/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 oder 2017.
- 8) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegung von Trinkwasserleitungen in der Ortschaft MEDELL : Teilstück Haus LEYENS G. (Depertzberg, 41) bis zum Hochbehälter : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass neue Trinkwasserleitungen in der Ortschaft MEDELL, Teilstück Haus LEYENS G. (Depertzberg, 41) bis zum Hochbehälter verlegt werden müssen, dies im Hinblick auf Erstellung eines neuen Stromanschlusses für den Hochbehälter MEDELL;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 35.000,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Lieferungen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste und teilweise durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials (5 Lose) sowie die Arbeitsaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 87411/732/60 eingetragen wird;

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet :
Verlegung von Trinkwasserleitungen in der Ortschaft MEDELL : Teilstück Haus LEYENS G. (Depertzberg, 41) bis zum Hochbehälter. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist

- auf einen Betrag in Höhe von 35.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.
 - 4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :
 - Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
 - Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
 - Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
 - Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
 - 5) Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 87411/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
 - 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verbesserung der Energieeffizienz im früheren Molkereikomplex AMEL : Neuvergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, das Ingenieurbüro Alfred BÖMER aus 4750 WEYWERTZ, Wallbrückstraße 15 durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 01. März 2013 als Ersther des Dienstleistungsauftrages für das Einreichen des Förderantrages und für die Erstellung des Projektes (inklusive Bauleitung) im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden zum Honorarsatz von 6,5 %, zuzüglich 1,5 % für getrennte Lose gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Honorarvertrages bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13. Juni 2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 121.645,84 € für die Verbesserung der Energieeffizienz im früheren Molkereigebäude AMEL (Jugendtreff, TLZ und Heizzentrale) in Aussicht gestellt wird (Dossier : COMM0003/005/c);

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 20. Juni 2016 des Ingenieurbüros Alfred BÖMER, womit dasselbe mitteilt, dass es aus gesundheitlichen Gründen das Projekt zur Verbesserung der Energieeffizienz im früheren Molkereigebäude AMEL nicht fertigstellen kann;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen neuen Projektanten mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Ausgaben ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 12409/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Verbesserung der Energieeffizienz im früheren Molkereigebäude AMEL zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 12409/724/60 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Instandsetzung des Gemeindegeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD, Teilstück ab Haus REINERTZ I. bis zur Kreuzung „Zum Jagdhaus“ : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Instandsetzung des Gemeindegeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD, Teilstück ab Haus REINERTZ I. bis zur Kreuzung „Zum Jagdhaus“, ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentlichen Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Instandsetzung des Gemeindegeweges „Zum Hütel“ in HALENFELD, Teilstück ab Haus REINERTZ I. bis zur Kreuzung „Zum Jagdhaus“ zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42101/735/60 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wasserwerk Wolfsbuch : Technische Ausrüstung : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass das am 22. März 2012 durch den Gemeinderat neufestgelegte Wasserversorgungskonzept vorsieht, dass die Versorgungszonen 2 und 3 über ein einziges gemeinsames Wasserwerk versorgt werden;

In Erwägung dessen, dass für den Bau des Wasserwerkes WOLFSBUSCH ein Projekt in fünf Losen mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 1.850.000,00 €, ohne MwSt., erstellt werden muss;

Nach Durchsicht des durch das beauftragte Ingenieurbüro H. BERG und Partner GmbH, aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne für die technische Ausrüstung;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 359.905,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des im Jahr 2017 vorzusehenden Bauauftrages ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 8741/732/60 eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Technische Ausrüstung des Wasserwerks WOLFSBUSCH (Schalt-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen sowie Elektroinstallationsanlagen).
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 359.905,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 8741/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Antrag auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für das Einrichten einer Bibliothek im Dorfhaus MÖDERSCHIED

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der Verantwortlichen der Bibliothek MÖDERSCHIED vom 05. Oktober 2016 auf Übernahme von 50% der Gesamtkosten in Höhe von 10.000,00 € für das Einrichten einer Bibliothek im Dorfhaus MÖDERSCHIED;

In der Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Bibliothek MÖDERSCHIED die Übernahme der restlichen 50 % gewährt hat;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium den Antrag der Verantwortlichen der Bibliothek MÖDERSCHIED in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an den Gemeinderat weiter geleitet hat;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium die Zusage zum Antrag auf finanzielle Beteiligung für das Einrichten einer Bibliothek im Dorfhaus MÖDERSCHIED mit der Auflage verbindet, dass das angekaufte Mobiliar im Falle der Schließung der Bibliothek den anderen Bibliotheken der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, um einer Zweckentfremdung entgegen zu wirken;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-8 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

BESCHLIESST EINSTIMMIG der Bibliothek MÖDERSCHIED für den Ankauf von Rollladenschränken und Regalen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.000,00 € zu gewähren. Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses zu Gunsten der Organisation „Hof PETERS“

DER GEMEINDERAT,
In Anbetracht dessen, dass sich der Sozialbetrieb „Hof PETERS VoG“ aus 4780 EMMELS, Poststraße 6 zu einem wichtigen Sozialbetrieb entwickelt hat, der unter sachkundiger Begleitung bis zu 13 Personen mit diversen Handicaps eine angepasste Arbeit bietet und der Dienstleistungen im Grünen Bereich und im Bereich des Horeca-Sektors anbietet;

In Anbetracht dessen, dass die Hof PETERS VoG für die Ver-

wirklichung dringend notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen auf die Zusage von Spenden angewiesen ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL bereits seit 1985 einer Hilfsorganisation einen Sondersozialzuschuss in Höhe von 1.240,00 € zur Verfügung gestellt hat;

In Erwägung dessen, dass der Sondersozialausschusses im Jahre 2010 auf 2.500,00 € erhöht wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau HEINEN-CURNEL, Schöffin für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die für den Sondersozialzuschuss der Gemeinde AMEL vorgesehene Summe in Höhe von 2.500,00 € auf das Konto des Sozialbetriebs „Hof PETERS VoG“ aus 4780 EMMELS, Poststraße 6 zu überweisen.

UNTERRICHT

Organisation des Gemeindeschulunterrichtes für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage des Stellenkapitals

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes vom 26. April 1999 des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass das Stellenkapital für das Schuljahr 2016/2017 aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2016 festgelegt wird;

Nach erfolgter Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöffin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2016/2017 wie folgt zu organisieren :

I. Gemeindeschule IVELDINGEN-BORN-DEIDENBERG

a) Vorschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (30.09.2016) : 112 Einheiten

- Schule IVELDINGEN	: eingeschriebene Kinder : 20 =	42 Einheiten
- Schule BORN	: eingeschriebene Kinder : 9 =	28 Einheiten
- Schule DEIDENBERG	: eingeschriebene Kinder : 20 =	42 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 112 Einheiten

- 2 Kindergärtnerinnen mit vollem Stundenplan :	56 Einheiten
- 4 Kindergärtnerinnen mit halbem Stundenplan :	56 Einheiten

b) Primarschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (30.09.2016) : 198 Einheiten

- Schule IVELDINGEN	: Primarschüler : 31 =	60 Einheiten
- Schule BORN	: Primarschüler : 22 =	48 Einheiten
- Schule DEIDENBERG	: Primarschüler : 39 =	66 Einheiten
- Zusatzeinheiten auf Grund Artikel 42 § 1 : 141 Schüler =		24 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 198 Einheiten

- 1 Schulleiter ohne Klasse :	24 Einheiten
-------------------------------	--------------

- 2 Primarschullehrerinnen mit vollem Stundenplan :	48 Einheiten
- 5 Primarschullehrerinnen mit $\frac{3}{4}$ Stundenplan :	90 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit halbem Stundenplan :	24 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit $\frac{1}{4}$ Stundenplan :	12 Einheiten

II. Gemeinschaftsschule AMEL-HERRESBACH-SCHOPPEN

a) Vorschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (30.09.2016) :	140 Einheiten
- Schule AMEL : eingeschriebene Kinder : 44 =	70 Einheiten
- Schule HERRESBACH : eingeschriebene Kinder : 11 =	28 Einheiten
- Schule SCHOPPEN : eingeschriebene Kinder : 21 =	42 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 140 Einheiten	
- 1 Kindergärtnerin mit $\frac{3}{4}$ Stundenplan :	21 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit $\frac{18}{28}$ Stundenplan :	18 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit $\frac{17}{28}$ Stundenplan :	17 Einheiten
- 4 Kindergärtnerin mit halbem Stundenplan :	56 Einheiten

b) Primarschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (30.09.2016) :	228 Einheiten
- Schule AMEL : Primarschüler : 78 =	114 Einheiten
- Schule HERRESBACH : Primarschüler : 13 =	30 Einheiten
- Schule SCHOPPEN : Primarschüler : 35 =	60 Einheiten
- Zusatzeinheiten auf Grund Artikel 42 § 1 : 202 Schüler =	24 Einheiten
+ Einheiten für pädagogische Projekte :	3 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 237 Einheiten	
- 1 Schulleiter ohne Klasse :	24 Einheiten
- 4 Primarschullehrerinnen mit vollem Stundenplan :	96 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit $\frac{3}{4}$ Stundenplan :	36 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit $\frac{15}{24}$ Stundenplan :	30 Einheiten
- 3 Primarschullehrerinnen mit halbem Stundenplan :	36 Einheiten
- 1 Primarschullehrerinnen mit $\frac{9}{24}$ Stundenplan :	9 Einheiten
- 1 Primarschullehrerinnen mit $\frac{1}{4}$ Stundenplan :	6 Einheiten

III. Gemeinschaftsschule MEDELL-HEPPENBACH-MEYERODE

a) Vorschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (30.09.2016) :	133 Einheiten
- Schule MEDELL : eingeschriebene Kinder : 22 =	42 Einheiten
- Schule HEPPENBACH : eingeschriebene Kinder : 35 =	63 Einheiten
- Schule MEYERODE : eingeschriebene Kinder : 12 =	28 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 133 Einheiten	
- 3 Kindergärtnerinnen mit vollem Stundenplan :	84 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit $\frac{3}{4}$ Stundenplan :	21 Einheiten
- 2 Kindergärtnerinnen mit halbem Stundenplan :	28 Einheiten

b) Primarschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (30.09.2016) :	168 Einheiten
- Schule MEDELL : Primarschüler : 25 =	48 Einheiten
- Schule HEPPENBACH : Primarschüler : 35 =	60 Einheiten
- Schule MEYERODE : Primarschüler : 18 =	36 Einheiten
- Zusatzeinheiten auf Grund Art. 42 § 1 : 147 Schüler =	24 Einheiten
+ Einheiten für pädagogische Projekte :	3 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 171 Einheiten	
- 1 Schulleiter ohne Klasse :	24 Einheiten
- 5 Primarschullehrerinnen mit vollem Stundenplan :	120 Einheiten
- 1 Primarschullehrerin mit $\frac{3}{4}$ Stundenplan :	18 Einheiten
- 1 Primarschullehrerin mit $\frac{9}{24}$ Stundenplan :	9 Einheiten

Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

URBANISMUS

Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) zwecks Revision des Sektorenplanes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere die Artikel 46 bis 57

Auf Grund des durch K.E. vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplans MALMEDY-ST.VITH;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01. Dezember 2015 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplans betreffend die Parzellen gelegen in AMEL, Gem. 1, Flur C, Nr. 10 M und Nr. 10 L - Aufnahme in die Liste der Projekte der kommunalen Raumordnungspläne gemäß Art. 49bis des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29. Dezember 2015, womit der Beschluss des Gemeindegremiums vom 01. Dezember 2015 einstimmig ratifiziert wurde;

In Anbetracht dessen, dass in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie es dem Gemeinderat obliegt, den Projektautor zu bezeichnen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde die Ausschreibungsprozedur zur Bezeichnung des Projektautors durchführen muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der nächsten Kreditabänderung der erforderliche Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 eingetragen werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das Gelände der Parzellen des Wohnhauses des Herrn René COLGEN und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nachbarparzellen zwecks Revision des Sektorenplanes in AMEL zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Projektautoren befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 einzutragenden Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERWALTUNG

Abänderung des Artikels 12 des Besoldungsstatuts der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Februar 1996;

Nach Durchsicht der Beschlüsse des Gemeinderates vom 24. Juni 1996, 26. November 1997, 05. Juni 1998, 30. Oktober 2003, 13. Mai 2004, 22. März 2012 und 08. September 2014 betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals;

In der Erwägung, dass die beim Privatsektor erbrachten Arbeitsleistungen aufgrund von Artikel 12 § 2 des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals bislang lediglich bis maximal 6 Arbeitsjahre berücksichtigt werden können, was sich nachteilig bei der Anwerbung von Personal auswirkt;

Aufgrund des Protokolls der Sitzung des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Ö.S.H.Z. vom 24. Oktober 2016;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER moniert, dass das Protokoll der Sitzung des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Ö.S.H.Z. vom 24. Oktober 2016 zum Zeitpunkt des Versendens der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung noch nicht vorlag;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Artikel 12 § 2 des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals wie folgt abzuändern :
 „Darüber hinaus sind Dienste mit Vollzeit- oder Teilzeitleistungen im Privatsektor und Dienste, die in der Eigenschaft eines von den öffentlichen Behörden beschäftigten Arbeitslosen beziehungsweise eines aufgrund der Rechtsvorschriften über Jugendpraktika beschäftigten Praktikanten erbracht wurden, für eine Höchstdauer von **zwölf Jahren** zulässig, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden können.“
- 2) Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 16. November 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 14. Oktober 2016 durch die Interkommunale

AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit, welche am Mittwoch, dem 16. November 2016 um 18 Uhr im Eurospace Center in TRNASINNE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom Mittwoch, dem 16. November 2016 um 18 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :
 - a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 25. Mai 2016
 - b) Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz für den ausscheidenden Herrn Eric PONDANT
 - c) Genehmigung des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvorschlägen
 - d) Verschiedenes
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Dezember 2012 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 16. November 2016 wiederzugeben.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. November 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 06. Oktober 2016 von der Musikakademie zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 17. November 2016 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus von BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie vom Donnerstag, dem 17. November 2016 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus von BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - Begrüßung durch den Vorsitzenden;
 - Bilanz 2015/2016, Resultatrechnung 2015/2016;
 - Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;

- Begutachtung des Haushaltsplanes 2016/2017;
 - Ernennung eines neuen Mitgliedes im Verwaltungsrat;
 - o Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat;
 - Festlegung der Sitzungsgelder.
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Musikakademie vom 17. November 2016 wiederzugeben.
 - 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Musikakademie mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- 1) Frage des Mitglieds AUTMANNS an den Vorsitzenden in Bezug auf die Planungskosten für das Ärztehaus
- 2) Frage des Mitglieds AUTMANNS an den 1. Schöffen in Bezug auf Probleme nach der Sanierung des sogenannten „Vurdesch“
- 3) Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der BI KAISERBARACKE VoG und Messungen des ISSeP in Sachen RENOGEN S.A.